

Flurbereinigung Borken-Fischteich (VF 2629)

Grundsätze und darüber hinaus zu beachtenden Kriterien zur Abfindung

Die Abfindungsgrundsätze sind insbesondere in den §§ 44 und 45 FlurbG und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften geregelt und unter I. zusammengefasst. Des Weiteren sind die in den Punkten II. – IV. aufgeführten Kriterien zu beachten.

I. Die wichtigsten Grundsätze der Abfindung

- jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer ist unter Berücksichtigung der nach § 47 FlurbG vorgenommenen Abzüge mit Land von gleichem Wert abzufinden
- bei der Bemessung der Landabfindung sind die nach §§ 27 bis 33 FlurbG ermittelten Werte zugrunde zu legen.
- bei der Landabfindung sind die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegeneinander abzuwägen und alle Umstände zu berücksichtigen, die Einfluss auf Ertrag, Benutzung und Verwertung der Grundstücke haben
- die Landabfindungen müssen in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden; die erforderliche Vorflut ist, soweit möglich, zu schaffen
- unvermeidbare Mehr- und Minderausweisungen sind in Geld auszugleichen
- die Grundstücke müssen durch Wege zugänglich gemacht werden
- die Landabfindung einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers soll in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Entfernung vom Wirtschaftshofe den alten Grundstücken entsprechen, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung vereinbar ist.

II. Sicherstellung der Verfahrensziele

- Neuordnung des Grundbesitzes
- Ermöglichen von Maßnahmen zur Landentwicklung
- Auflösung von Landnutzungskonflikten durch sich überlagernde Nutzungsansprüche zwischen Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Wasser

- Zusammenlegung von teils durch Kleinstflurstücken zersplittertem und unterbrochenem Grundbesitz unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse
- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch Bodenordnung, insbesondere durch Schaffung von nach Lage, Form und Größe zweckmäßig geformten Flurstücken für eine effiziente Nutzung
- Verbesserung der naturnahen Entwicklung sowie des ökologischen Zustands der Gewässer durch die Bereitstellung von Uferrandstreifen
- Ermöglichen von Maßnahmen für Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege
- Erhaltung/Verbesserung der Freizeit- u. Erholungsfunktion im ländlichen Raum

III. Sicherstellung der langfristigen landwirtschaftlichen Nutzung

- Zusammenlegung und zweckmäßige Gestaltung des zersplitterten und unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten in Bezug auf Lage, Form und Größe.
- Das Acker- Grünlandverhältnis sollte - wenn möglich - beibehalten werden. Größere Verschiebungen in den Nutzungsarten bedürfen der Zustimmung des Eigentümers.
- Größere Flächendifferenzen bedingt durch Klassenverschiebungen der Wertermittlung bedürfen der Zustimmung des Eigentümers.
- Wirtschafterschwernisse sind - wenn möglich - in Land und nicht in Geld auszugleichen.
- Bei der Landabfindung sind die Pacht-/Bewirtschaftungsverhältnisse zu berücksichtigen. Dabei ist anzustreben, dass ein Block - wenn möglich - eine Wirtschaftseinheit bildet und von einem Landwirt bewirtschaftet wird.

IV. Behandlung von Sondergebieten

- Ortsrandlagen oder Sondergebiete, wie z. B. Flächen der Bauleitplanung sind als bedingte Zuteilungsgebiete zu behandeln. Eine Herauslegung aus diesen Gebieten ist nur mit Zustimmung der Teilnehmer möglich.

Vorstehende Abfindungsgrundsätze sind mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Borken-Fischteich am 11.06.2025 in Borken (Hessen) erörtert worden.

gez. Wiegand
(Verfahrensleitung)